RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1989

zur Änderung der Richtlinie 86/109/EWG zur Beschränkung des Verkehrs mit Saatgut bestimmter Arten von Futter-, Öl- und Faserpflanzen auf amtlich als „Basissaatgut" oder „zertifiziertes Saatgut" anerkanntes Saatgut

(89/424/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/100/EWG (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 66/401/EWG erlaubt den gewerbsmäßigen Verkehr mit Basissaatgut, zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut bestimmter Arten von Futterpflanzen.

Die Richtlinie 69/208/EWG erlaubt den gewerbsmäßigen Verkehr mit Basissaatgut, zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut bestimmter Arten von Öl- und Faserpflanzen.

Artikel 3 Absatz 3 der genannten Richtlinien ermächtigt die Kommission, den Verkehr mit Saatgut zu untersagen, das nicht als „Basissaatgut" oder „zertifiziertes Saatgut" amtlich anerkannt ist.

Dementsprechend beschränkt die Richtlinie 86/109/EWG der Kommission (5) den Verkehr mit Saatgut bestimmte Arten von Futter-, Öl- und Faserpflanzen auf amtlich als „Basissaatgut" oder „zertifiziertes Saatgut" anerkanntes Saatgut.

Für einige der in der Richtlinie 86/109/EWG aufgeführten Arten gilt diese Beschränkung des Verkehrs ab 1. Juli 1989. Es hat sich nunmehr gezeigt, daß die Mitgliedstaaten für eine Reihe von Arten zu diesem Zeitpunkt noch nicht genügend Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut erzeugen können, um den innergemeinschaftlichen Bedarf an Saatgut zu decken.

Es empfiehlt sich daher, die Anwendung dieser Verkehrsbeschränkung bei rotem Straußgras, Hornschotenklee, Gelbklee und Schwedenklee bis zum 1. Juli 1990 und bei den übrigen betreffenden Arten bis zum 1. Juli 1991 zurückzustellen.

Die jüngsten Informationen zeigen ferner, daß die Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1991 genügend Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut erzeugen können, um den innergemeinschaftlichen Bedarf an Saatgut von Horntrespe, Alaskatrespe, Alexandrinerklee und Phazelie zu decken.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 86/109/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von

- Agrostis gigantea Roth, — Weißes Straußgras,
- Agrostis stolonifera L., — Flecht-Straußgras,
- Phleum bertolonii DC, — Zwiebellieschgras,
- Poa palustris L., — Sumpfrispe,
- Poa trivialis L., — Gemeine Rispe,
- Lupinus albus L., — Weiße Lupine, andere als Bittersorten,
- Brassica juncea (L.) Czernj. et Cosson, — Sareptasenf,

ab 1. Juli 1989 nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut" oder „zertifiziertes Saatgut" amtlich anerkannt worden ist."

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1989, S. 36.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31.
(5) ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1986, S. 21.

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 2a

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von

— Agrostis capillaris L.,	— Rotes Straußgras,
— Lotus corniculatus L.,	— Hornschotenklee,
— Medicago lupulina L.,	— Gelbklee,
— Trifolium hybridum L.,	— Schwedenklee,

ab 1. Juli 1990 nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut" oder „zertifiziertes Saatgut" amtlich anerkannt worden ist."

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von

— Agrostis canina L.,	— Hundsstraußgras,
— Alopecurus pratensis L.,	— Wiesenfuchsschwanz,
— Arrhenatherum elatius (L.) P. Beauv. ex J.S. et K.B. Presl.,	— Glatthafer,
— Bromus catharticus Vahl,	— Horntrespe,
— Bromus sithchensis Trin.,	— Alaskatrespe,
— Festuca ovina L.,	— Schafschwingel,
— Poa nemoralis L.,	— Hainrispe,
— Trisetum flavescens (L.) Beauv.	— Goldhafer,
— Lupinus albus L.,	— Weiße Lupine, Bittersorten,
— Lupinus angustifolius L.,	— Blaue Lupine,
— Lupinus luteus L.,	— Gelbe Lupine,
— Trifolium alexandrinum L.,	— Alexandrinerklee,
— Trifolium incarnatum L.,	— Inkarnatklee,
— Trifolium resupinatum L.,	— Persischer Klee,
— Vicia sativa L.,	— Saatwicke,
— Vicia villosa Roth.,	— Zottelwicke,
— Phacelia tanacetifolia Benth.,	— Phazelie,
— Sinapis alba L.,	— Weißer Senf,

ab 1. Juli 1991 nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn er als „Basissaatgut" oder „zertifiziertes Saatgut" amtlich anerkannt worden ist."

4. Artikel 4 erster Satz erhält folgende Fassung:

„— Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen von Artikel 1, Artikel 2, Artikel 2a und Artikel 3 bis spätestens 1. Juli 1987, 1. Juli 1989, 1. Juli 1990 bzw. 1. Juli 1991 nachzukommen."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission